

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 31 Kindertagesförderungsgesetz (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und § 16 der Satzung für die Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau vom 20.06.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Pampau vom 16.04.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertagesstätten werden nach § 31 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühr

Die monatlichen Benutzungsgebühren richten sich nach den landesrechtlichen Höchstsätzen.

Für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen die monatlichen Gebühren für Kinder im Elementaralter (nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt):

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr: | 169,80 € |
| 2. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr: | 141,50 € |
| 3. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Frühdienstes in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr pauschal: | 14,15 € |
| 4. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Spätdienstes in der Zeit von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr pauschal: | 14,15 € |
| 5. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur für Notfälle und nicht planbare Umstände in Anspruch genommen werden.
Für eine Betreuung, die nicht in einer Zeit nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 stattfindet, beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde pro Tag:
Diese Betreuungszeiten werden immer auf volle Stunden aufgerundet.
Die Betreuungszeiten werden pro Monat zusammengezogen und in einer Summe erhoben. | 1,41 € |
| 6. Betreuungszeiten nach den vorstehenden Ziffern 1 oder 2 können nebeneinander mit 3 und/oder 4 vereinbart werden. | |

Die Betreuungskosten für den Elementarbereich gelten ab dem Folgemonat, nachdem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Die monatlichen Benutzungsgebühren für eine tägliche Betreuung während der Öffnungszeiten betragen für Kinder im Krippenalter (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):

- | | |
|---|----------|
| 7. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr: | 174,00 € |
| 8. Für die regelmäßige Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr: | 145,00 € |
| 9. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Frühdienstes in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr pauschal: | 14,50 € |
| 10. Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Spätdienstes in der Zeit von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr pauschal: | 14,50 € |
| 11. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur für Notfälle und nicht planbare Umstände in Anspruch genommen werden.
Für eine Betreuung, die nicht in einer Zeit nach den vorstehenden Ziffern 7 bis 10 stattfindet, beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde pro Tag:
Diese Betreuungszeiten werden immer auf volle Stunden aufgerundet.
Die Betreuungszeiten werden pro Monat zusammengezogen und in einer Summe erhoben. | 1,45 € |
| 12. Betreuungszeiten nach den vorstehenden Ziffern 7 oder 8 können neben- einander mit den Ziffern 10 und/oder 11 vereinbart werden. | |

§ 3 Verpflegungskosten

Für die Verpflegung von in der Einrichtung betreuten Kindern wird folgende Pauschale erhoben:

Mittagessen: 100 Euro/Monat

Die Pauschale wird zusammen mit der Nutzungsgebühr erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind grundsätzlich monatlich im Voraus, spätestens bis zum 16. eines jeden Monats in einer Summe, an die Amtskasse Büchen zu zahlen.
3. Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Sofern ein Geschwisterkind bereits eine Schule besucht und an mindestens vier Tagen in der Woche an einem schulischen Ganztagsangebot kostenpflichtig teilnimmt, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagesbetreuung je um (ggfs. weitere) 12,5 %.

Eines besonderen Feststellungsbescheids durch das örtliche Sozialamt bedarf es hierzu nicht.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII so wird alternativ diese gewährt

5. Soziale Ermäßigung

Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

6. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

7. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung gegenüber der Kindertagesstättenleitung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Ausgenommen sind hiervon zukünftige Schulkinder. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen ist § 17 der Satzung für die Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau anzuwenden.

§ 5

An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung eines Kindes hat schriftlich gegenüber der Kindertagesstättenleitung zu erfolgen.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz)

1. Die Gemeinde Klein Pampau, das Amt Büchen oder eine von ihnen beauftragte Stelle sind berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners bei Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

2. Die Daten werden erhoben aus den Meldedateien der Einwohnermeldeämter, aus Personenstandsdateien der Standesämter, von den Gebührenpflichtigen und aufgrund örtlicher Feststellungen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Klein Pampau, den *16.04.2024*



Siegel

Der Bürgermeister